

Agrargemeinschaft Stoakoglalm
Hadersberg 61
8171 St. Kathrein am Offenegg

An
Das Land Steiermark
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

21. September 2023

E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Betreff: Wolf-Verordnung - Stellungnahme

Die Agrargemeinschaft Stoakoglalm, Hadersberg 61, 8171 St. Kathrein am Offenegg erlaubt sich, zum Entwurf der Wolf-Verordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Stellung zu nehmen und nachstehende Punkte aufzuzeigen:

§ 2 Abs. 7

Die Formulierung „*Als Herdenschutzmaßnahmen gelten präventive Maßnahmen, die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen.*“ ist in dieser Form zu pauschal und bedarf jedenfalls einer Einschränkung hinsichtlich Zumutbarkeit sowie technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit.

Es wird abgelehnt, dass den bäuerlichen Betrieben mit Alm- und Weidehaltung zusätzliche Maßnahmen aufgebürdet werden, die technisch schwer bis gar nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Angesichts der aktuellen Teuerungsdebatte und der ständigen Forderung nach billigen Lebensmitteln ist der Preisdruck der großen Handelsketten und der Lebensmittelindustrie auf die bäuerlichen Betriebe enorm. Zusätzliche Kosten für Herdenschutzmaßnahmen können von den Betrieben nicht mehr gestemmt werden.

Die Almwirtschaft in der Steiermark ist sehr kleinstrukturiert. Pro Tierhalter werden im Schnitt nur 7,3 RGVE aufgetrieben, pro Alm im Schnitt 20 RGVE.

Insbesondere Betriebe mit Schaf- und/oder Ziegenhaltung werden überwiegend im Nebenerwerb geführt, d.h. diese Betriebe verfügen über beschränkte finanzielle Ressourcen und über keine freien Zeitkapazitäten, um Herdenschutzzäune zu pflegen. Durch die Kleinstrukturiertheit haben diese Tierhalter einen sehr engen Bezug zu ihren Tieren. Bei verstärkten Problemen durch Wölfe wird die Tierhaltung aufgegeben. Die Offenhaltung der sehr stark von Verwaltung bedrohten Kulturlandschaft ist damit in Gefahr – mit all den negativen Auswirkungen für die Biodiversität und den Tourismus.

§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4

Die Einschränkung der für die sachverständige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erlegung eines Risiko- oder Schadowlfs zuständigen Sachverständigen auf zwei Amtssachverständige (Naturschutz, Wildökologie) wird abgelehnt.

Es wird ein dritter Sachverständiger gefordert, der von der gesetzlichen bäuerlichen Interessenvertretung nominiert werden soll und Expertise zur guten landwirtschaftlichen Praxis in der Alm- und Weidewirtschaft in das Sachverständigengremium einbringt.

§ 5 Abs. 4

Im Zusammenhang mit der Formulierung „..., sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, ...“ und in Verbindung mit der Formulierung „sachgerecht geschützte(s) Nutztier(e)“ in Anlage 2 muss klargestellt werden, dass auf Heim- und Talweiden sowie auf Almen entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehaltene Nutztiere als sachgerecht geschützt gelten und der Riss eines derart geschützten Nutztieres als „auffälliges Verhalten“ sowie der Riss mehrerer derart geschützter Nutztiere als „kritisches Verhalten“ gemäß Anlage 2 klassifiziert wird und auf Basis dieser Klassifizierung die „zulässigen Maßnahmen“ gemäß Anlage 2 gesetzt werden.

Weiters ist klarzustellen, dass es auf Almen eine Reihe von Gründen gibt, warum diese durch Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde nicht schützbar sind:

- Einschränkungen beim Einsatz von Herdenschutzzäunen (Errichtung nicht verhältnismäßig und nicht zumutbar)
 - Hangneigung: bei auf Almen oftmals gegebenen steilen Hängen sowie im Bereich von Geländekanten ist die Funktionalität von Herdenschutzzäunen nicht gegeben;
 - Oberflächenrauigkeit der Zaunlinie: durch kleinräumige Wölbungen des Geländes im Bereich der Zaunlinie erhöhter Material- und Zeitaufwand sowie fehlende Stabilität; Einhaltung des Maximalabstands der untersten Litze vom Boden zur Sicherung der Funktionalität kaum möglich
 - Bodenbeschaffenheit: Almen liegen oftmals im Geröll- und Felsbereich;
 - Wasserläufe: häufig wechselnde Wasserstände erschweren eine wolfssichere Zäunung bzw. machen diese nahezu unmöglich;
 - Straßen und Wege: Gefahr des Offenlassens von Toren durch almfremde Personen (Wanderer etc.) sehr groß;
 - Einsprungmöglichkeiten: Geländekanten, Baumstümpfe, Totholz, Astmaterial etc. beeinträchtigen die Funktionalität von Zäunen;
 - Freihalten der Zaunlinie von Bewuchs: enormer zeitlicher Aufwand.
- Behirtung mit Herdenschutzhunden keine Option
 - Vorgaben der 2. Tierhalteverordnung für Herdenschutzhunde widersprechen den Anforderungen eines wirksamen Einsatzes von Herdenschutzhunden;
 - Tierhalterhaftung führt zu Problemen beim Einsatz von Herdenschutzhunden („ordnungsgemäße Verwahrung“);
 - Konfliktpotenzial mit touristischer Nutzung;
 - Mindestherdengröße: aufgrund der Kleinstrukturiertheit der steirischen Almen wird die Mindestherdengröße für den sinnvollen Einsatz von Herdenschutzhunden kaum erreicht; auch die Inhomogenität der Herde bei einer größeren Anzahl von Auftreibern ist problematisch

Mit der Bitte diese Stellungnahme Agrargemeinschaft Stoakoglalm, Hadersberg 61, 8171 St. Kathrein am Offenegg zu berücksichtigen.

Für die
Agrargemeinschaft Stoakoglalm
Hadersberg 61
8171 St. Kathrein am Offenegg

Hofr. Ernst (Obmann)
Unterschrift